

Zahl: 216/2023

Bärnbach, am 22. Juni 2023

Gegenstand:

Betrieb eines Bordells

**Bordellbewilligung nach § 4 Stmk.**

**Prostitutionsgesetz**

## BESCHIED

### Spruch I

Gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 25. November 1997, betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl Nr. 16, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 79/2017, wird Herrn Arnold Gyula Lukács, geboren am 08.09.1982, Staatsbürgerschaft: Ungarn, derzeitiger Wohnort (Nebenwohnsitz): Dr. Niederdorfer Straße 26/1, 8572 Bärnbach, die Bewilligung zur Führung eines Bordells am Standort Dr. Niederdorfer Straße 26, 8572 Bärnbach, mit folgenden Auflagen

**erteilt:**

#### **A) Allgemeine Auflagen**

1. Die Betriebszeiten werden mit: Nachtclub täglich von 21:00 bis 05:00 Uhr und Laufhaus täglich von 10:00 bis 21:00 Uhr festgelegt.
2. Die Anzahl der Prostituierten, die sich gleichzeitig im Bordell aufhalten dürfen, wird mit maximal 15 Frauen festgelegt.
3. Die in der Hausordnung festgelegten Verpflichtungen sind strikt einzuhalten. Die Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil des Bescheides.
4. Die Hausordnung sowie die nachfolgenden Auflagen sind den Prostituierten und dem übrigen Personal nachweislich in der jeweiligen Muttersprache zur Kenntnis zu bringen.

5. Am Eingang ist deutlich bekannt zu machen, dass Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Zutritt verboten ist.
6. Die Allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften für die Ausstattung eines Bordells sind strikt einzuhalten und bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.
7. In den Räumen, in denen die Prostitution ausgeübt wird, müssen Alarmanlagen installiert sein.
8. Unabhängig von einer Bewilligungspflicht nach sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. Stmk. Baugesetz) dürfen bauliche Veränderung nur nach vorheriger behördlicher Bewilligung vorgenommen werden.

## **B) Besondere Auflagen**

1. Die fünf Zimmer, in denen die Prostitution ausgeübt wird, sind mit Alarmanlagen auszustatten. Die Alarme werden im Thekenbereich des EGs zusammengeführt und haben ein deutlich hörbares akustisches, und dem jeweiligen Zimmer zuordenbares optisches Signal auszulösen.
2. In Vorräumen und in Gängen sind Rauchwarnmelder gemäß ÖNORM EN 14604 und TRVB 122 S zu installieren. Über die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Überprüfungsprotokoll gemäß Anhang 3 der TRVB 122 S eines befugten Elektrofachunternehmens zu übermitteln.
3. Der Notausgang ist während der Betriebszeit ständig unversperrt zu halten. An der Außenseite ist ein Knauf dauerhaft anzubringen.
4. Der Notausgang ist derart zu sichern, dass wenn die Tür geöffnet wird, ein laut hörbares akustisches Signal ertönt.
5. Im gesamten Bordell müssen die Wand- und Deckenbeläge der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens C-s1, d0 (schwerbrennbar und nichttropfend) gemäß EN 13501-1 oder Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens Dfl hergestellt werden. Die Fußbodenbeläge müssen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens Cfl-s1 gemäß EN 13501-1 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens Dfl zulässig sind.
6. Der Hauptverkehrs- und Fluchtweg einschließlich der Freitreppenanlage muss über eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung in Dauerschaltung verfügen. Die Betriebsdauer dieser Notbeleuchtung muss mindestens 60 Minuten betragen. Die Anordnung und Ausführung der Leuchten hat gemäß TRVB E 102 zu erfolgen und sind diese nach ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Über die ordnungsgemäße und mängelfreie Ausführung entsprechend der TRVB E 102 ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung eines befugten Unternehmers vorzulegen.

7. Als Mittel der Ersten Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und griffbereit anzubringen.
8. Die Feuerlöscher bzw. deren Unterbringung sind gemäß ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
9. Bei den Mitteln der Löschhilfe sind Alarmordnungen (Verhalten im Brandfalle), erstellt gemäß TRVB O 119 bzw. ÖNORM EN ISO 7010, auszuhängen.
10. Die tragbaren Feuerlöscher sind regelmäßig alle 2 Jahre gemäß ÖNORM F 1053 von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen.

**C) Auflagen des nichtamtlichen Bausachverständigen der Stadtgemeinde Bärnbach, Herrn Dipl.-Ing. Willibald Jürgen Acham:**

- A) Jedes Bauwerk muss nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so ausgeführt werden, dass es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der mechanischen Festigkeit, der Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, dem Umweltschutz, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung, des Wärmeschutzes, sowie des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes entspricht.
- B) Treppenläufe mit mehr als 3 Stufen sind gemäß ÖNORM B 5371 mit Anhaltvorrichtungen – unabhängig von eventuell erforderlichen Geländerungen – in einer Höhe von ca. 85 cm zu versehen. Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen müssen in einer Höhe von 85 bis 110 cm auf beiden Seiten Handläufe angebracht werden.
- C) Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 in der erforderlichen Schutzklasse auszustatten bzw. blitzschutzmäßig zu erden. Ein Prüfprotokoll eines im Sinne des Elektrotechnikgesetzes Befugten ist der Behörde vorzulegen. Das Blitzschutzsystem ist mindestens in Zeiträumen von 3 Jahren prüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen des Blitzschutzsystems ist jeweils eine Bescheinigung einer Blitzschutzfachkraft ausstellen zu lassen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- D) Die Neuordnung der Fluchtwege sowie die Umbaumaßnahmen im Inneren des Objektes (inklusive Laubengang) als Fluchtweg sind in Form von Bestandsplan-Unterlagen für das Erdgeschoss und das Obergeschoß darzustellen und im Maßstab M= 1:100 zu erbringen.
- E) Die Notausgänge sind auf nicht natürlich belichteten Fluchtwegen, auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen mit Fluchtwegsleuchten gemäß TRVB 102 auszustatten und mit Panikbeschlägen zu versehen.
- F) Die Feuerlöscher sind gemäß ihrer Funktion zu prüfen und dauerhaft zu positionieren.
- G) Sämtliche Zimmer sind dauerhaft mit netzunabhängige Rauchwarnmelder auszustatten.
- H) Dem vorliegenden Bescheid ist wie folgt zu entsprechen:

*In Bezug auf das durchgeführte Aktenstudium und vorliegender Kenntnisstand liegt laut Verhandlungsschrift für das Dachgeschoß lediglich eine Teil-Benützungsbewilligung aufgenommen am 22.04.2008 für zwei Wohneinheiten (Südtrakt) vor. Die restlichen Bereiche werden derzeit ebenfalls als Wohnungen genutzt und sind einer Benützungsbewilligung zu unterziehen.*

Weiters ergeben sich folgende Auflagenpunkte aus den Akten:

- 1) Die Höchstzahl der im Lokal tätigen Prostituierten darf aufgrund des vorliegenden Bescheides 15 Personen nicht überschreiten.
- 2) Der Bordellinhaber hat sicher zu stellen, dass die WC-Anlagen für Personal und Besucher, sowie für Männer und Frauen getrennt sind.
- 3) Die WC-Anlagen, sowie die Dusch- und Waschanlagen sind stets sauber zu halten und hygienisch – durch Desinfektion – zu reinigen.
- 4) Die Bettwäsche ist nach Bedarf zu wechseln.
- 5) Über die gesetzten Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen im Inneren (WC, Duschen, Bettwäsche, etc.) ist eine schriftliche Unterlage zu führen, die bei einer Überprüfung jederzeit vorzulegen ist. Aus dieser Unterlage muss eindeutig der Zeitpunkt, die Art der Reinigung und die Person, welche die Maßnahme vorgenommen hat, hervorgehen.
- 6) Die vorgelegte Hausordnung ist einzuhalten und an geeigneter Stelle für alle Gäste und Bediensteten gut sichtbar in entsprechender gut leserlicher Größe auszuhängen.
- 7) Die Sichtschutzbepflanzung ist nach Angabe der Stadtgemeinde Bärnbach im Frühjahr (Pflanzzeit) noch zu ergänzen.
- 8) Während der Betriebszeiten ist eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, zu vermeiden.
- 9) Es sind Verunreinigungen im Außenbereich des Bordells, welche durch die Bordellbesucher verursacht werden, zu unterbinden und sofort oder zumindest zu Betriebsschluss zu entfernen.
- 10) Das Bordell darf nur mit einer Bordellbewilligung betrieben werden. Gemäß § 4 Abs. 1 des Stmk. Prostitutionsgesetzes 1997 bedarf jede Änderung des Betriebes eines Bordells vor ihrer Ausführung ebenfalls der Bewilligung der zuständigen Behörde.

- 11) Die Räume eines Bordells dürfen zur Ausübung, die Räume einer bordellähnlichen Einrichtung zur Anbahnung der Prostitution nur Personen überlassen werden, die vom Verbot des § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind und einen gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1993, ausgestellten mit einem Lichtbild versehenen Ausweis, der während des Aufenthaltes im Bordell bereitzuhalten und den Organen der Behörden (§ 12) auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ist, besitzen, dem zu entnehmen ist, dass
  - a) sie auf Grund des wöchentlichen Untersuchungsvermerkes frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden sind und
  - b) bei ihnen nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728, eine HIV-Infektion nicht vorliegt.
- 12) Der Inhaber einer Bordellbewilligung ist verpflichtet,
  - a) während der Betriebszeiten persönlich anwesend zu sein und im Falle seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass der verantwortliche Vertreter persönlich anwesend ist,
  - b) sich von der Identität der im Bordell die Prostitution ausübenden Personen sowie von der Gültigkeit des gemäß Abs. 1 Z. 2 geforderten Ausweises zu überzeugen,
  - c) den Behörden (§ 12) hinsichtlich der die Prostitution ausübenden Personen sowie hinsichtlich der im Bordell beschäftigten sonstigen Dienstnehmer schriftlich bekanntzugeben:  
längstens binnen drei Tagen nach Aufnahme der Prostitution sowie Aufnahme des Dienstverhältnisses Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und bei Fremden Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich, unverzüglich bei Eintritt jede Änderung des Namens und der Wohnanschrift.
- 13) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter hat der Behörde jedenfalls dann Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Gebäuden, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn sie überprüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie einer von der Gemeinde erlassenen Verordnung (§ 13 Abs. 1) sowie die Bedingungen oder Befristungen der Bordellbewilligung eingehalten werden.
- 14) Das Zutritts- und Auskunftsrecht gemäß Abs. 3 ist auch den Organen der Strafbehörden (§ 12 Abs. 2) sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14 Abs. 1) zu gewähren.
- 15) Der Zutritt gemäß Abs. 3 und 4 darf mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.
- 16) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter ist verpflichtet, Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die durch ihr

Verhalten die Ruhe und Ordnung im Bordell stören, den Zutritt bzw. ein weiteres Verweilen zu untersagen.

- 17) Die Beleuchtung und Kennzeichnung des Bordells darf keine krasse Belästigung für die Allgemeinheit darstellen. Bei allfälligen Beschwerden ist die Beleuchtung und Kennzeichnung im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bärnbach abzuändern.
- 18) Die bereits gestellten tragbaren Feuerlöscher sind mindestens alle 2 Jahre nachweislich auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.

**Alle Auflagen sind als Dauerauflagen anzusehen und sofort ab Rechtskraft des Bescheides zu erfüllen.**

**Hinweise:**

- 1.) Die Räume des Bordells dürfen zur Ausübung der Prostitution nur Personen überlassen werden, die einen gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974 idgF ausgestellten, mit einem Lichtbild versehenen Ausweis besitzen, der während des Aufenthaltes im Bordell bereitzuhalten und den Organen der Behörden im Sinne des § 12 leg. cit. auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen ist, und dem zu entnehmen ist, dass
  - a) sie aufgrund des wöchentlichen Untersuchungsvermerkes frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden sind und
  - b) bei ihnen nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728 idgF, eine HIV-Infektion nicht vorliegt.
- 2.) Der Inhaber/Die Inhaberin einer Bordellbewilligung ist verpflichtet,
  - a) während der Betriebszeiten persönlich anwesend zu sein und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass der verantwortliche Vertreter persönlich anwesend ist,
  - b) sich von der Identität der im Bordell die Prostitution ausübenden Personen sowie von der Gültigkeit des gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974 idgF geforderten Ausweises zu überzeugen,
  - c) der Behörde (Stadtgemeinde Bärnbach) im Sinne des § 12 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl. Nr. 16/1998 hinsichtlich der die Prostitution ausübenden Personen sowie hinsichtlich der im Bordell beschäftigten sonstigen Dienstnehmer schriftlich bekannt zu geben:
    - aa) längstens binnen 3 Tagen nach der Aufnahme der Prostitution sowie Aufnahme des Dienstverhältnisses Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und bei Fremden Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich,
    - bb) unverzüglich bei Eintritt jede Änderung des Namens und der Wohnanschrift.

- 3.) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter ist verpflichtet, Personen, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die durch ihr Verhalten die Ruhe und Ordnung im Bordell stören, den Zutritt bzw. ein weiteres Verweilen zu untersagen.
- 4.) Das Bordell ist als „öffentlicher Ort“ im Sinne des § 1 Z 11 Tabakgesetz (BGBl. I 120/2008) anzusehen.

## **Spruch II**

Gemäß § 9 (verantwortliche Vertreterin / Verantwortlicher Vertreter) des Gesetzes vom 25. November 1997, betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl Nr. 16, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 79/2017 kann die Inhaberin/der Inhaber einer Bordellbewilligung eine Person unter klarer Abgrenzung ihres Verantwortungsbereiches als verantwortliche Vertreterin/verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung bedarf der Bewilligung der Behörde (§ 12 Abs. 1).

Die verantwortliche Vertreterin/der verantwortliche Vertreter muss:

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllen,
2. strafrechtlich verfolgt werden können und
3. ihrer/seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Der Behörde wurde als verantwortliche Vertreterin Frau Gàborné Bereczky, geboren am 30.04.1982, Staatsbürgerschaft: Ungarn, derzeitiger Wohnort (Nebenwohnsitz): Dr. Niederdorfer Straße 26/4, 8572 Bärnbach genannt.

## Spruch III

Der Baubewilligungswerber hat folgende Verfahrenskosten zu tragen:

<b>A. Gemäß dem V. Teile des AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 161/2013:</b>		
a) Kommissionsgebühren (für außerhalb der Amtsräume vorgenommene Amtshandlungen) gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 LGBl. Nr. 87, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsgorgan € 20,00		
1 Amtsgorgan 2/2 Stunden	€	40,--
<b>b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991</b>		
für Befund und Gutachten des Sachverständigen (DI Acham)	€	1.644,--
<b>B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 86/2017 (bitte nachschauen welche aktuell gültig)</b>		
Verwaltungsabgabe:		
Gemäß TP73 – Bewilligung nach dem Prostitutionsgesetz TP 73B	€	350,--
Gemäß TPB73 – gemäß § 9 Stmk. PrG Bestellung verantw. Vertreter	€	50,--
<b>C. Gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, i.d.F. BGBl. 76/2011;</b>		
Bundesgebühr (feste Gebühr) gemäß § 14:		
a) für die Eingabe	€	28,60
b) für die Verhandlungsschrift	€	57,20
c) für die Beilagen	€	35,10
-----		
<b>sonach insgesamt</b>	<b>€</b>	<b>2.204,90</b>
=====		

Der oben genannte Betrag ist bei sonstiger Zwangsvollstreckung binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehend genannte **Bankkonto der Stadtgemeinde Bärnbach**

Kreditinstitut:	Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG
IBAN:	AT02 2083 9055 0113 4984
BIC:	SPVOAT21XXX

zur Einzahlung zu bringen.

## Begründung zu Spruch II

Mit Schreiben vom 14.03.2023 wurde von Herrn Arnold Gyula Lukács, geboren am 08.09.1982, Staatsbürgerschaft: Ungarn, derzeitiger Wohnort (Nebenwohnsitz): Dr. Niederdorfer Straße 26/1, 8572 Bärnbach, gemäß § 4 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz idgF. um die Bewilligung zum Betrieb eines Bordells am Standort Dr. Niederdorfer Straße 26, 8572 Bärnbach angesucht.

**Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und nach Vorlage der notwendigen Unterlagen kann von der Behörde Folgendes festgestellt werden:**

*Befund – Beschreibung des seitens der Behörde hinzugezogenen nichtamtlichen Bausachverständigen, Herr Dipl.-Ing. Willibald Jürgen Acham:*

**Auftraggeber:**

Stadtgemeinde Bärnbach

**Zweck der Begutachtung:**

Die Behörde hat gemäß Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

### ***vorliegende Unterlagen***

- a) Meldezettel von Herrn Lukács Arnold Gyula vom 21.02.2022
- b) Strafregister-Bescheinigung von Herrn Lukács Arnold Gyula vom 21.02.2022, GZ: 48/2002 SB
- c) Geburtenregisterauszug vom 22.02.2022, ausgestellt von Szentgotthárdi Közös Önkormányzati Hivatal, Series MA, Number 5536740 – Individual electronic registration ID: SZ01126594
- ~~d) Meldezettel von Herrn Andreas Stering vom 21.02.2022~~
- ~~e) Strafregister-Bescheinigung von Herrn Andreas Stering vom 21.02.2022, GZ: 47/2022 SB~~
- f) Zustimmungserklärung zum Bordellbetrieb des grundbücherlichen Eigentümers der Liegenschaft Herrn Heimo Muhri, geb. am 31.05.1973 wohnhaft in 8572 Bärnbach, Strohgasse 1/15 *zwischenzeitlich befindet sich gegenständliche Liegenschaft im grundbücherlichem Eigentum des Antragstellers (Beilage: Grundbuchsauszug vom 16. Juni 2023)*
- g) Baubewilligung vom 10.10.2001, Zahl: 2001/047/1182-3

- h) Benützungsbewilligung vom 11.12.2001
- i) ~~Grundbuchsauszug vom 28.03.2022~~
- j) Hausordnung
- k) Zustimmungserklärung zur Bestellung als verantwortlicher Vertreter gemäß § 9 Abs. 1 Prostitutionsgesetz 1997

## **verwendete Unterlagen**

Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung):

- Stmk.BauG.1995 idgF
- OIB Richtlinien 1 bis 6 - Ausgabe 2019
- Stmk. Bautechnikverordnung
- Stmk. Raumordnungsgesetz ROG 2010
- Stmk. KanalG sowie ÖNORM 2504
- Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes 1997, i.d.F. LGBl 16/98 – LGBl 79/2017

## **Derzeitige Situation**

Nach Begehung und Besichtigung vom 28.03.2022 sowie 24.06.2022 (diese Begehungen fanden bereits vorab statt (vor gegenständlich zu behandelte Antragstellung), zumal zu diesem Zeitpunkt keine aufrechte Bewilligung mehr vorlag und der Sachverhalt zur Erteilung einer neuerlichen Bewilligung geprüft wurde) bezüglich der Räumlichkeiten ergibt sich folgender **Befund**:

### 1. Kellergeschoss laut Genehmigung:

Festgestellt wird, dass ein Teil des Bestandsgebäudes keine Unterkellerung aufweist. Die vorhandenen Kellerräume (von Raumnummer 1 – 10 bezeichnet), werden zum größten Teil als Abstellräume benutzt. Die Heizung ist laut Angaben im Raum 4 untergebracht.

### 2. Erdgeschoss laut Genehmigung:

Raum Nr. 1	43,88 m <sup>2</sup>	Schankraum
Raum Nr. 2	19,04 m <sup>2</sup>	Gastzimmer

Raum Nr. 3	3,74 m <sup>2</sup>	Windfang
Raum Nr. 4	19,64 m <sup>2</sup>	Vorhaus
Raum Nr. 5	8,48 m <sup>2</sup>	WC-Herren
Raum Nr. 6	2,89 m <sup>2</sup>	Vorhaus
Raum Nr. 7	2,40 m <sup>2</sup>	Vorraum WC-Damen
Raum Nr. 8	2,40 m <sup>2</sup>	WC-Damen
Raum Nr. 9	16,00 m <sup>2</sup>	Intim-Zimmer
Raum Nr. 10	6,40 m <sup>2</sup>	Vorraum
Raum Nr. 11	14,80 m <sup>2</sup>	Intim-Zimmer
Raum Nr. 12	13,00 m <sup>2</sup>	Intim-Zimmer
Raum Nr. 13	4,03 m <sup>2</sup>	Vorraum
Raum Nr. 14	13,55 m <sup>2</sup>	Intim-Zimmer
Raum Nr. 15	19,50 m <sup>2</sup>	Gastzimmer
Raum Nr. 16	6,17 m <sup>2</sup>	Lager
Raum Nr. 17	1,80 m <sup>2</sup>	WC-Personal
Raum Nr. 18	4,90 m <sup>2</sup>	Vorhaus
Raum Nr. 19	9,63 m <sup>2</sup>	Privat-Zimmer
Raum Nr. 20	3,96 m <sup>2</sup>	Vorhaus
Raum Nr. 21	8,58 m <sup>2</sup>	Aufenthaltsraum-Privat
Raum Nr. 22	2,70 m <sup>2</sup>	WC
Raum Nr. 23	3,36 m <sup>2</sup>	Vorhaus
Raum Nr. 24	6,24 m <sup>2</sup>	Privat-Zimmer
Raum Nr. 25	2,64 m <sup>2</sup>	Bad
Raum Nr. 26	4,16 m <sup>2</sup>	Vorhaus
Raum Nr. 27	10,43 m <sup>2</sup>	Zimmer-Privat
Raum Nr. 28	8,71 m <sup>2</sup>	Zimmer-Privat

### 3. Dachgeschoss laut Genehmigung:

5 Wohnungen genehmigt: 269,45 m<sup>2</sup>

Wohnung 1 – 59,56 m<sup>2</sup>

Wohnung 2 – 38,99 m<sup>2</sup>

Wohnung 3 – 44,56 m<sup>2</sup>

Wohnung 4 – 57,98 m<sup>2</sup>

Wohnung 5 – 48,35 m<sup>2</sup>

Vorraumbereich – 20,01 m<sup>2</sup>

Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass baulich folgende Räumlichkeiten gegenüber der Genehmigung wie folgt verändert wurden:

#### 4. Erdgeschoss derzeitige Nutzung:

Raum Nr. 1;	Schankraum:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 2;	Gastzimmer:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 3;	Windfang:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 4;	Vorhaus:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 5;	WC-Herren:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 6;	Vorhaus:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 7;	Vorraum WC-Damen:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 8;	WC-Damen:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 9;	Intim-Zimmer:	Türdurchbruch vergrößert zu 12
Raum Nr. 10;	Vorraum:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 11;	Intim-Zimmer:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 12;	Intim-Zimmer:	Türdurchbruch vergrößert zu 9
Raum Nr. 13;	Vorraum:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 14;	Intim-Zimmer:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 15;	Gastzimmer:	Wände und Durchgang verändert
Raum Nr. 16;	Lager:	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 17;	WC-Personal	augenscheinlich keine Veränderung
Raum Nr. 18;	Vorhaus:	Durchgangssituation verändert
Raum Nr. 19;	Privat-Zimmer:	Wand und Durchgänge verändert
Raum Nr. 20;	Vorhaus:	Wand und Durchgänge verändert
Raum Nr. 21;	Aufenthaltsraum-Privat:	Wand und Durchgang geändert
Raum Nr. 22;	WC:	Wandsituation verändert

Raum Nr. 23;	Vorhaus:	Wände und Durchgang verändert
Raum Nr. 24;	Privat-Zimmer:	Wände und Durchgang verändert
Raum Nr. 25;	Bad:	Wände und Durchgang verändert
Raum Nr. 26;	Vorhaus:	Wände und Durchgang verändert
Raum Nr. 27;	Zimmer-Privat:	Wände geändert, Errichtung Sauna
Raum Nr. 28;	Zimmer-Privat:	Wände und Durchgang verändert

5. Dachgeschoss laut derzeitiger Genehmigung (Anmerkung: *nicht Bestandteil der Räumlichkeiten der gegenständlichen Bordellgenehmigung*):

5 Wohnungen genehmigt – laut Bewilligung 2 Wohnungen ausgeführt und benützt seit 11.12.2001

**Planlich ergibt sich im Bauakt derzeit jedoch eine Austeilung für fünf Wohneinheiten und die Teilbenutzungsbewilligung für das Kellergeschoss, das Erdgeschoss und lediglich für 2 Wohneinheiten im Südtrakt des Dachgeschosses. Für die restlichen Bereiche liegen keine Benützungsbewilligungen vor.**

Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Benützungsbewilligung für die restlichen Räumlichkeiten im ausgebauten Dachgeschoss nicht zugestimmt werden konnte, da die Auflagenpunkte 35), 36), 40) und 41) des Baubewilligungsbescheides der Stadtgemeinde Bärnbach vom 10.10.2001 nicht erfüllt waren. Der ursprüngliche Bescheid liegt im Anhang bei.

### **OIB-Richtlinie**

Zur Beurteilung und gemäß OIB-Richtlinie handelt es sich gegenständlich um ein Objekt der Gebäudeklasse GK3.

### **Brandschutz und Fluchtwegsituation**

Die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude oder Gebäudeteile haben Sicherheitsvorkehrungen aufzuweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen.

Im Zuge der Begehung vom 28.03.2022 war das Gebäude mit keiner ausreichenden

Blitzschutzanlage ausgestattet. Im Zuge der Begehung vom 24.06.2022 wurden diese als errichtet beurteilt.

Weiters fehlen in den Zimmern netzunabhängigen Rauchwarnmelder.

Sämtliche Notausgangstüren (4 Stück) werden während der Betriebszeiten ständig unversperrt gehalten, wobei sich der Beschlag der hofseitigen Fluchttüre auf den Gang ins Freie als verkehrt drehend erwies und nicht konventionell, sondern durch drehen gegen den eigentlichen Öffnungssinn öffnen ließ. Gemäß OIB-RL 2 sind dauerhaft tragbare Feuerlöscher anzubringen.

Aufgrund der Änderung der Fluchtwegsituation im genehmigten Objekt wurde am 28.03.2022 festgehalten, dass der vorliegende Laubengang als alleiniger Fluchtweg für den Zimmerbereich (Nummer 22, 25, 26, 27, 28) dient. Dieser muss als nicht brennbarer Belag errichtet werden und ist entsprechend der gültigen OIB-Richtlinie zu adaptieren. Auch die Absturzsicherung wurde in deren Höhe und Stabilität bemängelt.

**Gemäß § 53, Stmk. BauG gilt für Fluchtwege:**

#### **Fluchtwege**

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes möglich ist oder sie durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

(2) Bauwerke müssen Fluchtwege im Sinne des Abs. 3 aufweisen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes, der Größe und der Anwendbarkeit von Rettungsgeräten für ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes erforderlich ist.

(3) Die in Fluchtwegen verwendeten Baustoffe, wie z. B. Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand das sichere Verlassen des Bauwerkes nicht durch Feuer, Rauch oder brennendes Abtropfen beeinträchtigt wird. Aufgrund der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, wie z. B. Brandabschnittsbildung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung.

Gemäß OIB-Richtlinie OIB2, Pkt. 5.3.5, ergibt sich für die geforderte Ausführung des Laubenganges:

*Wände und Decken von offenen Laubengängen müssen den Anforderungen an Trennwänden und Trenndecken gemäß Tabelle 1b entsprechen. Abweichend davon genügt bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse GK4 bei offenen Laubengängen eine Ausführung in A2, wenn Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern führen bzw. Außentreppen bestehen und die Standfestigkeit des Laubenganges unter Brandeinwirkung sichergestellt ist.*

**Dies wurde im Zuge der Begehung vom 24.06.2022 in adaptierter Form begutachtet. Die Ausführung entspricht der vorgeschriebenen Richtlinie.**

Gemäß OIB Richtlinie OIB4 ergibt sich zur Sicherung gegen Abstürzen:

*4.1.1. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Gebäudes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen eine hohe Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 1,00 m, sind mit einer Absturzsicherung zu sichern.*

*4.2.1. Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 1,00 m, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m zu betragen.*

*Die Höhe der Absturzsicherung wird von der Standfläche gemessen.*

*4.2.3. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Elemente der Absturzsicherung angeordnet sein.*

*Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein.*

*4.2.4. Bei Geländern über einer Standfläche ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und der Standfläche ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann.*

*Bei Geländern neben einer Standfläche ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und der Standfläche ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen dem Geländer und der Standfläche nicht mehr als 3 cm betragen.*

**Dies wurde im Zuge der Begehung vom 24.06.2022 in adaptierter Form begutachtet. Die Ausführung entspricht der vorgeschriebenen Richtlinie.**

## **Zufahrt**

Die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt ausschließlich nur mehr auf einem mittels Schotterung befestigten Zufahrtsweg ausgehend vom Straßenzug „Dr. Niederdorfer Straße“ (Landesstraße) am südöstlichen Grundstücksbereich und ist zugleich die Anbindung an das

Hauptverkehrsnetz. Der Zufahrtsweg über die Straßenkreuzung im Bereich der Abfahrt zum Karmeliterkloster (Wegparzelle 725/8, KG Bärnbach) wurde durch einen Grundstücksverkauf (Grundstücksnummer 573/2, KG Bärnbach) geschlossen.

Als sachliche Voraussetzung gilt, dass das Bordell einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt und ist seitens der Behörde zu prüfen.

### **Abstellplätze:**

Es sind westseitig des Objektes in der Verlängerung der Niederdorfer-Straße sowie ostseitig des Bestandsobjektes Parkmöglichkeiten für ca. 10 Personenkraftwagen und einer Wendemöglichkeit gegeben.

### **Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwässer, Müll, Strom, Heizung) sind bestehend und werden in deren Art und Weise nicht verändert.

---

*Gem. § 5 leg. cit. ist über einen Antrag gemäß § 4, soweit sich nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens schon aus dem Antrag oder den ihm angeschlossenen Unterlagen ergibt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in deren Rahmen ein Ortsaugenschein stattzufinden hat.*

*Die Bordellbewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 6 leg. cit.) und sachlichen (§ 7 leg. cit.) Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bewilligung ist befristet oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der im § 7 Z 1, 3 und 5 leg. cit. angeführten Interessen erforderlich ist.*

*Gemäß § 6 Stmk. PrG darf die Bordellbewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die*

- 1. eigenberechtigt sind,*
- 2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder Drittstaatsangehörige sind, die nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen/Inländern gleichzustellen sind, sowie*
- 3. verlässlich sind; Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn*
  - a. der Bewilligungswerber wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen Zuhälterei oder wegen einer*

- gemeingefährlichen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl Nr. 68, in der Fassung BGBl Nr. 29/1993) unterliegt oder*
- b. der Bewilligungswerber innerhalb von fünf Jahren mehr als zweimal nach § 15 Abs. 2 Z 1 bestraft wurde oder*
  - c. der Bewilligungswerber alkohol- oder suchtkrank, psychisch krank oder geistesschwach ist oder sein bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, dass er von der Bewilligung in einer diesem Gesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird.*

*Gemäß § 7 Stmk. PrG ist die Bordellbewilligung für einen bestimmten Standort zu erteilen, wenn*

- 1) in der Nähe des beabsichtigten Standortes keine der nachfolgend angeführten Einrichtungen mit direktem Blickkontakt gelegen ist:*
- 2) Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel und Kindersportplätze,*
- 3) das Bordell nicht auf Schiffen, in Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilheimen, Zelten uä. betrieben werden soll*
- 4) im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, dass durch den Betrieb*
  - a. eine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft nicht entsteht oder*
  - b. das örtliche Gemeinschaftsleben oder sonstige öffentliche Interessen (wie Gesundheit, Jugendschutz, Fremdenverkehr) nicht verletzt werden,*
- 5) das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn,*
  - a. dass das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt oder*
  - b. dass sich im Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer) von Personen befinden, die die Prostitution ausüben, das Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind,*
- 6) die sanitäre Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene entspricht und*
- 7) die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude oder Gebäudeteile Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen (§ 13 Abs. 1).*

Die Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfolgte im Ermittlungsverfahren an Hand folgender Unterlagen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- eventuell Aufenthaltstitel

- Meldezettel
- Geburtsurkunde
- Strafregisterbescheinigung
- Baubescheid

Die Erteilung von Auflagen war zur Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes und der Sicherheit der hausfremden Personen sowie der dort Tätigen, als auch zur Wahrung des Jugend- und Gesundheitsschutzes erforderlich.

Da somit die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Begründung zu Spruch III**

Gemäß § 9 (verantwortliche Vertreterin / Verantwortlicher Vertreter) des Gesetzes vom 25. November 1997, betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl Nr. 16, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 79/2017 kann die Inhaberin/der Inhaber einer Bordellbewilligung eine Person unter klarer Abgrenzung ihres Verantwortungsbereiches als verantwortliche Vertreterin/verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung bedarf der Bewilligung der Behörde (§ 12 Abs. 1).

Die verantwortliche Vertreterin/der verantwortliche Vertreter muss:

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllen,
2. strafrechtlich verfolgt werden können und
3. ihrer/seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Der Behörde wurde als verantwortliche Vertreterin Frau Gáborné Bereczky, geboren am 30.04.1982, Staatsbürgerschaft: Ungarn, derzeitiger Wohnort (Nebenwohnsitz): Dr. Niederdorfer Straße 26/4, 8572 Bärnbach genannt.

Der Behörde wurden von der verantwortlichen Vertreterin folgende Unterlagen persönlich vorgelegt und von ihr die persönliche Zustimmung zur Bestellung als verantwortliche Vertreterin bestätigt (am 16.06.2023):

- Meldebestätigung vom 16.06.2023
- Kopie des Personalausweises
- Strafregisterbescheinigung vom 16.06.2023

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Sprüche I und/oder II und/oder III dieses Bescheids kann **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark** erheben, wer durch sie bzw. ihn wegen Rechtswidrigkeit in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG).

Die Beschwerde wäre binnen **4 Wochen** vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an beim hiesigen Gemeindeamt (als Exekutivapparat des Bürgermeisters) **schriftlich** (§ 13 Abs 1 AVG) einzubringen. Die Einbringung kann durch Überreichung des Schriftsatzes spätestens während der Amtsstunden (Montag bis Freitag:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) des letzten Tages der Frist im Gemeindeamt erfolgen. Die Einbringung kann aber auch durch postalische Übersendung des Schriftsatzes erfolgen, in welchem Fall sie rechtzeitig ist, wenn der Poststempel spätestens am letzten Tag der Frist erteilt wurde. Die Einbringung kann schließlich auch per Telefax (03142/61550-0) oder per E-Mail (stadtgemeinde@baernbach.gv.at) erfolgen, in welchem Fall sie rechtzeitig ist, wenn die solcherart technisch übermittelten Daten spätestens während der Amtsstunden des letzten Tages der Frist beim hiesigen Gemeindeamt bzw seinem Datenspeicher einlangen.

Wenn ein (nicht berufsmäßiger) Vertreter des Beschwerdeführers einschreitet, hätte sich dieser mit schriftlicher Vollmacht des Beschwerdeführers auszuweisen.

Die Beschwerde hätte zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die belangte Behörde ist hier der **Bürgermeister**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hätte aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs 1 VwGVG).

Die Beschwerde wäre eine **Eingabe** im Sinne des **Gebührengesetzes**. Ihre Behandlung unterliegt daher einer Gebühr gemäß Gesetz und verordnetem Tarif, soweit keine Befreiungsbestimmung greift. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **30,- Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Nach § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG sind **gebührenbefreit** „Eingaben an Verwaltungsbehörden [...] in **Abgabensachen**“.

Nach § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 GebG sind **gebührenbefreit** „Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der **Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art** sowie im Verfahren zur **Genehmigung solcher Vorhaben**; dies gilt nicht für Eingaben des Bewilligungswerbers.“

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Alle personenbezogenen Ausdrücke in dieser Rechtsmittelbelehrung sind geschlechtsneutral zu lesen.

Hiervon werden verständigt:

**Bewilligungswerber und Grundstückseigentümer:**

Herr Arnold Gyula Lukács,  
Dr. Niederdorfer Straße 26/1, 8572 Bärnbach

**Verantwortliche Vertreterin:**

Frau Gàborné Bereczky,  
Dr. Niederdorfer Straße 26/4, 8572 Bärnbach



Polizeiinspektion Voitsberg Dr. Hubert Kravcar Platz 1, 8570 Voitberg  
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg

gegen RSb

informativ zur Kenntnis:

- z.A.

Der Bürgermeister:



Jochen Bocksruker

### **Allgemeine sanitätspolizeiliche Vorschriften für die Bewilligung eines Bordells**

1. Die Prostituierten haben sich erstmals vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie dann periodisch wiederkehrend, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, amtsärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.
2. Die Prostituierten haben die Verpflichtung, auch außerhalb der vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung bei Verdacht oder Nachweis einer Geschlechtskrankheit sowie bei Verdacht oder Nachweis eines Kontaktes mit dem Aidsvirus (HIV) sofort eine Dermatologische Untersuchungsstelle aufzusuchen.
3. Personen, bei denen eine HIV-Infektion bzw. der dringende Verdacht einer Infektion vorliegt, ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.
4. Personen, welche an einer sexuell übertragbaren Erkrankung leiden (z.B. Hep. B, Herpes genitalis, u.a. ...) dürfen keinen Intimkontakt eingehen.
5. Die Auflagenpunkte 1 – 4 sind in die Hausordnung aufzunehmen.
6. Die Einsicht von außen in die Räumlichkeiten des Betriebes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
7. Fenster und Türen haben während der Betriebszeiten geschlossen zu sein. Aus der Betriebsanlage darf in der Nachbarschaft kein Lärm hörbar sein.

8. Die Wände der Separees müssen bis zur Decke hochgezogen und mit Türen oder Schiebetüren abschließbar sein. Die Animiermädchen haben dafür zu sorgen, dass diese beim Besuch geschlossen werden.
9. In jedem Separee muss ein Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser und eine Dusche oder anstelle der Dusche mindestens ein Bidet installiert sein. Seife, frische Handtücher und Kondome sind zur Verfügung zu stellen.
10. Für die Liegen bzw. Betten in den Separees müssen ständig frische, einfarbige Leintücher bereitgehalten werden. Diese sind nach jedem Gebrauch zu wechseln.
11. Alle Räume, einschließlich der Separees, müssen eine wirksame Be- und Entlüftung aufweisen.
12. Sämtliche Waschgelegenheiten müssen an Kalt- und Warmwasser angeschlossen sein.
13. Die Toilettenanlagen müssen direkt vom Betrieb aus zugänglich und für Männer und Frauen getrennt sein.
14. Die Toilettenlagen sind mit Waschgelegenheiten auszustatten. Seifenspender sowie 1 x Handtücher und Abfallkörbe sind ständig bereitzustellen.
15. Die Wände und Böden im Bereich der Waschgelegenheiten, der Toiletanlagen und der Duschen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
16. Der für den Betrieb Verantwortliche bzw. dessen Stellvertreter hat dafür zu sorgen, dass die sanitären Einrichtungen ständig funktionstüchtig sind und sich ständig in einem einwandfreien, sauberen und hygienischen Zustand befinden.
17. Im Lokal ist ein Erste-Hilfe-Kasten, welcher der Ö-Norm 1020, Größe A, zu entsprechen hat, aufzustellen.

